



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 01/2023

AUS DEM INHALT

*Energiekostenzuschuss:
Nachfrist zur Voranmel-
dung*

—

*Zulässigkeit des Vorsteu-
erabzugs nach Betriebs-
aufgabe*

—

*Änderung der Sachbe-
zugswertverordnung
für Elektrofahrzeuge*

—

*Gewerblicher Grund-
stückshandel bei Verkauf
von mehreren Parzellen
in kurzer Zeit*

—

*Euribor, FA-Zinssätze,
VPI, SV-Werte 2023*

WIR HABEN EINEN NEUEN ECA-PARTNER IN GRAZ!

Anfang Dezember fand wieder unser alljährlicher Beratertag in Altenmarkt statt. Dieses Mal gab es einen besonderen Grund zu feiern: Wir durften eine neue Partnerkanzlei in den Kreis der ECA Beratergruppe aufnehmen. Die durch Mag. Georg Wilfling geführte WILFLING Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH, die nunmehr als ECA Graz Steuerberatung GmbH firmiert, verstärkt ab jetzt unsere Gruppe.

Uns Steuerberatern ist Georg Wilfling als Vortragender bei den renommierten Oberlaa-Seminaren schon lange bekannt. Mit seinen praktischen Erklärungen und leicht verständlichen Texten bringt er uns und unseren Mitarbeitern komplexe Themen unseres beruflichen Alltags auf einfache Weise näher. Umso mehr freut es uns, mit ihm nun einen großartigen Vortragenden in unseren Reihen begrüßen zu dürfen.

Herzlich Willkommen bei der ECA Beratergruppe!

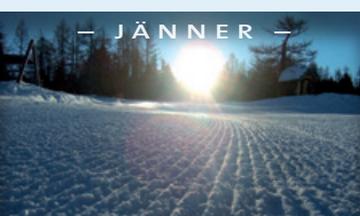
Mit dieser guten Nachricht starten wir ins neue Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Familien Gesundheit und Humor im Jahr 2023!

Gerhard Pichler

Thomas Wohlschlager

Stefan Walchhofer

Paul Unterberger



ENERGIEKOSTENZUSCHUSS: NACHFRIST ZUR VORANMELDUNG

Für den Energiekostenzuschuss sind nun noch Voranmeldungen in der Nachfrist vom 16.1. bis 20.1.2023 über den aws Fördermanager (Austria Wirtschaftsservice) möglich.

Um einen Antrag auf Energiekostenzuschuss stellen zu können, mussten sich die betreffenden Unternehmen zunächst vom 7.11.2022 bis 28.11.2022 im aws-Fördermanager für den Energiekostenzuschuss voranmelden. Um es möglichst allen betroffenen Unternehmen zu ermöglichen, den Energiekostenzuschuss zu beziehen, wurde eine Nachfrist für die Voranmeldung gewährt. Betriebe, die sich nicht vorangemeldet haben, werden dazu noch vom 16.1.2023 bis 20.1.2023 die Möglichkeit haben. Die fristgerechte Voranmeldung ist die Voraussetzung für die Antragstellung. Der Antrag selbst kann bis 15.2.2023 gestellt werden.

Mittlerweile wurde die Richtlinie zum Energiekostenzuschuss veröffentlicht, die zusammenfassend folgende Informationen beinhaltet:

An welche Unternehmen sich der Energiekostenzuschuss richtet

1. Unternehmen mit mehr als EUR 700.000,00 Jahresumsatz

- Die Förderung wird in vier Stufen angeboten. Der Zuschuss muss zumindest EUR 2.000,00 betragen.
- Diese Unternehmen müssen das Kriterium „energieintensiv“ mittels einer Feststellung durch ihre Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung nachweisen.
- Die Energiebeschaffungskosten müssen mindestens 3 % des „Umsatzes/Produktionswertes“ ausmachen. Bei Förderungen der Basisstufe (Stufe 1) werden auch Treibstoffkosten zu den Energiebeschaffungskosten hinzugerechnet.

2. Unternehmen mit maximal EUR 700.000,00 Jahresumsatz

- Das Kriterium „energieintensiv“ muss nicht erfüllt werden.
- Der Zuschuss muss zumindest EUR 2.000,00 betragen.

Als „Produktionswert“ gilt der Umsatz plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen bzw. zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021 (bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022), wenn dieser nicht verfügbar ist auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Der förderungsfähige Zeitraum beginnt mit 1.2.2022 und endet mit 30.9.2022. Ab den Berechnungsstufen 2 bis 4 kann die Förderung auch für eine beliebige Anzahl von Monaten innerhalb dieses Zeitraums beantragt werden, wobei diese Monate zeitlich nicht miteinander zusammenhängen müssen.

Förderungsfähig ist ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Strom, Erdgas und Treibstoffe (nur für Stufe 1) des betriebseigenen Verbrauchs im Förderungszeitraum in einer österreichischen Betriebsstätte. Werden Erdgas oder Strom vom Unternehmen selbst gefördert oder erzeugt, ist kein Energiekostenzuschuss möglich.

In der Stufe 1 werden bei Strom, Erdgas und Treibstoffen 30 % der Preisdifferenz zum Durchschnittswert des Jahres 2021 als Förderung gewährt. Folglich erreicht man erst ab einer Preissteigerung von EUR 6.667,00 den geforderten Mindestzuschuss von EUR 2.000,00. Die maximale Förderhöhe beträgt pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen EUR 400.000,00.

Für Förderungen der Stufen 2 bis 4 sind noch weitere spezielle Voraussetzungen zu erfüllen, wie etwa das Vorliegen eines Betriebsverlustes oder die Zugehörigkeit zu einer ausgewählten Branche. Auf der Internetseite der AWS GmbH (www.aws.at) stehen Berechnungshilfen für die Ermittlung der Förderhöhe zur Verfügung.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass sich das zu fördernde Unternehmen schriftlich zur Einhaltung diverser Einsparmaßnahmen für den Zeitraum beginnend mit Gewährung der Förderung bis 31.3.2023 verpflichtet, wie etwa Unterlassung bestimmter Beleuchtungen oder Heizungen im Außenbereich.

Pauschalförderung für Unternehmen, welche die Zuschussgrenze von EUR 2.000,00 nicht erreichen

Für jene Unternehmen, deren Energiemehrkosten im Zeitraum 1.2.2022 bis 30.09.2022 weniger als EUR 6.667,00 ausmachen und daher unter die Mindestgrenze von EUR 2.000,00 Zuschussbetrag fallen, wird eine Pauschalförderung ausgearbeitet. Nähere Informationen waren bei Redaktionsschluss noch immer nicht veröffentlicht, eine Voranmeldung ist dafür jedenfalls nicht notwendig.

ZULÄSSIGKEIT DES VORSTEUERABZUGS NACH BETRIEBSAUFGABE

Wird ein Betrieb eingestellt, können Vorsteuern aus Rechnungen, die den ehemaligen Unternehmer erst nach Betriebsaufgabe erreichen, abgezogen werden.

Die Unternehmereigenschaft endet nicht bereits mit der Einstellung der Leistungstätigkeit oder der Abmeldung des Betriebes. Sie umfasst noch alle Vorgänge und Handlungen, die der Liquidierung der ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit dienen.

Zur Unternehmertätigkeit gehören daher auch noch

- die Geschäftsveräußerung (entgeltlich oder unentgeltlich),
- die Einzelveräußerung von Gegenständen des Betriebsvermögens,
- die Überführung des Betriebsvermögens in das Privatvermögen,
- der Empfang oder die Ausstellung von Rechnungen nach Einstellung des Betriebes oder
- die nachträgliche Vereinnahmung von Entgelten.

Hat ein Unternehmer seine Unternehmertätigkeit (zum Beispiel durch Geschäftsaufgabe) beendet, so steht ihm laut Finanzverwaltung das Recht des Abzuges von Vorsteuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen für sein Unternehmen auch noch in einem Zeitraum zu, in dem er keine Umsätze mehr bewirkt.

In diesem Sinne hat auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden. Dem EuGH zu Folge sind Kosten nach der Geschäftsaufgabe weiterhin unternehmerisch veranlasst und berechtigten daher zum Vorsteuerabzug. Dies unter den Vorausset-

zungen, dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der früheren unternehmerischen Tätigkeit besteht und kein Missbrauch vorliegt.

> Fazit:

Somit können Vorsteuern aus Rechnungen, die den ehemaligen Unternehmer erst nach Betriebsaufgabe erreichen, rückerstattet werden. Allerdings muss auch die Umsatzsteuer von Einnahmen aus der ehemaligen betrieblichen Tätigkeit, die noch nicht der Umsatzsteuer unterworfen wurden, abgeführt werden.

ÄNDERUNG DER SACHBEZUGSWERTVERORDNUNG FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Um das Steuerrecht weiter zu ökologisieren, soll die steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen ausgebaut und die Sachbezugswertverordnung erweitert werden.

Zentrale Punkte im Entwurf zur Änderung der Sachbezugswertverordnung sind dabei das Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge, die Anschaffung von Ladeeinrichtungen und Kostenzuschüsse zur Anschaffung von Ladeeinrichtungen.

Regelungen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen

1. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug für private Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung

- Für das unentgeltliche Aufladen dieses Kraftfahrzeugs beim Arbeitgeber ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.
- Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen dieses Kraftfahrzeugs, z. B. bei externen E-Ladestationen oder beim Arbeitnehmer zu Hause, ist beim Arbeitnehmer keine Einnahme anzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kostenersatz oder die Kostentragung ausschließlich die Kosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges betrifft. Die Kosten für das Aufladen nicht arbeitgebereigener Fahrzeuge sind daher von der Begünstigung nicht erfasst und müssen – falls sie ersetzt werden – als Einnahme erfasst werden. Wird eine Ladevorrichtung sowohl für das Aufladen des arbeitgebereigenen als auch für allfällige nicht arbeitgebereigene Fahrzeuge verwendet, ist daher eine exakte Erfassung der Kosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen Fahrzeuges erforderlich.

2. Arbeitnehmereigenes Kraftfahrzeug

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein eigenes Kraftfahrzeug beim Arbeitgeber unentgeltlich aufzuladen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Regelungen für Ladestationen

Für die Anschaffung der erforderlichen Ladeeinrichtung für ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug soll eine Begünstigung in Höhe von EUR 2.000,00 vorgesehen werden, die sowohl die Zurverfügungstellung einer Ladeeinrichtung durch den Arbeitgeber als auch den Kostenersatz bei eigener Anschaffung durch den Arbeitnehmer betrifft. Für Ladestationen ist bis zum Betrag von EUR 2.000,00 kein Sachbezug anzusetzen.

Übersteigen die Anschaffungskosten (inklusive allfälliger erforderlicher Zusatzinvestitionen, z. B. für Stromleitungen) den Be-

trag von EUR 2.000,00, ist nur der diesen Betrag übersteigende Teil als Sachbezug oder Einnahme zu erfassen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Anschaffung ein arbeitgebereigenes Fahrzeug überlassen wird. Der Arbeitgeber kann daher bei Anschaffung durch den Arbeitnehmer die Anschaffungskosten für die Ladeeinrichtung zur Gänze oder teilweise ersetzen oder die Ladeeinrichtung selbst anschaffen und dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen. Umfasst sein sollen nicht nur fix installierte Ladeeinrichtungen („Wallboxes“).

> Hinweis:

Diese Änderungen der Sachbezugswertverordnung sollen erstmals für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2023 anzuwenden sein. Die Kundmachung bleibt abzuwarten.

GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL BEI VERKAUF VON MEHREREN PARZELLEN IN KURZER ZEIT

Die steuerliche Beurteilung, ob ein sogenannter gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, ist oft nicht einfach, da die Rechtsprechung keine starren Objektgrenzen innerhalb bestimmter Zeiträume vorgibt. Deshalb ist eine genaue steuerliche Analyse notwendig.

Bei wiederholten Grundstücksan- und -verkäufen ist zu untersuchen, ob diese Tätigkeit

- noch im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung als Verwertung von Privatvermögen oder
- bereits im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit eines Grundstückshändlers als Veräußerung von Betriebsvermögen erfolgt.

Wird ein Grundstück des Privatvermögens verkauft, so besteht die Möglichkeit, den besonderen Immobilienertragsteuersatz von 30% mit allfälligen Befreiungen (z. B. Hauptwohnsitz- oder Herstellerbefreiung) heranzuziehen. Eine Veräußerung von Betriebsvermögen eines Grundstückshändlers führt hingegen immer zu einer Steuerpflicht mit einer Einkommensteuer bis zu 55% (Tarifbesteuerung), wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

In Ermangelung konkreter gesetzlicher Kriterien ist bei der Prüfung, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) sowie die Ansicht der Finanzverwaltung (Einkommensteuerrichtlinien) zurückzugreifen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung stellen Grundstücksverkäufe dann einen Gewerbebetrieb dar, wenn es sich um eine nachhaltige, mit Gewinnabsicht unternommene und sich als eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellende Betätigung handelt, welche nicht als eine landwirtschaftliche Betätigung anzusehen ist. Die Veräußerung von Grundstücken aus dem Privatvermögen stellt daher keine Vermögensverwaltung, sondern einen gewerblichen Grundstückshandel dar, wenn die Vermögensnutzung durch Fruchtziehung in den Hintergrund tritt und die Vermögensverwertung entscheidend im Vordergrund steht.

> Hinweis:

In Österreich gibt es keine sogenannte Objekt-Grenze. Das wäre die Festlegung der Anzahl von Grundstücken, die in einem bestimmten Zeitraum verkauft werden dürfen, um nicht als gewerblicher Grundstückshandel qualifiziert zu werden.



Gerhard Pichler
 Thomas Wohlschlager
 Stefan Walchhofer
 Paul Unterberger
 (v.l.n.r.)

Euribor

(Zinssatz, der für Termingelder in Euro zwischen Banken verrechnet wird)

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
27.12.19	-0,444 %	-0,390 %	-0,325 %	-0,247 %
24.12.20	-0,568 %	-0,542 %	-0,519 %	-0,494 %
31.12.21	-0,583 %	-0,572 %	-0,546 %	-0,501 %
27.12.22	1,895 %	2,128 %	2,703 %	3,265 %

Quelle: <https://www.euribor-rates.eu/de/>

Zinssätze Finanzamt

Zeitraum	Basis-Zinssatz	Stundungs-zinsen	Aussetzungs-/Beschwerde-/Anspruchszinsen
16.3.2016 – 30.6.2021	-0,62 %	3,88 %	1,38 %
1.7.2021 – 26.7.2022	-0,62 %	1,38 %	1,38 %
27.7. – 13.9.2022	-0,12 %	1,88 %	1,88 %
14.9. – 1.11.2022	0,63 %	2,63 %	2,63 %
ab 2.11.2022	1,38 %	3,38 %	3,38 %

Quelle: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e3s1>
 Nichteinhebung von Stundungszinsen vom 22.11.2021 bis 31.1.2022.

Verbraucherpreisindex

	% zu Vorjahr	VPI 2020	VPI 2015	VPI 2010	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996
Durchschnitt 2021	2,8	102,8	111,2	123,1	134,8	149,0	156,8
Oktober 2022	11,0	115,6	125,1	138,5	151,7	167,6	176,4
November 2022 ¹⁾	10,6	115,9	125,4	138,8	152,1	168,1	176,9

Quelle: Statistik Austria. Erstellt am 16.12.2022
¹⁾ Der Indexstand gilt bis zur Publikation des Indexwertes des folgenden Monats als vorläufige Zahl.

Sozialversicherungswerte 2023

betragen voraussichtlich (in EUR):

	2023	2022
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	500,91	485,85
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe*	751,37	728,78
Höchstbeitragsgrundlage täglich	195,00	189,00
monatlich (laufender Bezug)	5.850,00	5.670,00
monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlung)	6.825,00	6.615,00
jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	11.700,00	11.340,00

*) für geringfügig Beschäftigte